

Corona-Update 15.01.2021, 12 Uhr

Guten Tag zusammen,
gestern Abend haben wir im Rathaus noch über 300 Briefe an unsere Senioren einkuvertiert. Wir informieren über die Impfsituation und bieten Hilfe bei der Terminierung an, wenn unsere älteren Mitmenschen mit der Technik oder überhaupt ein Problem bei der Terminvereinbarung haben. Die Briefe werden heute ausgetragen. Hier noch ein Dank an meinen Kollegen Frank Wittendorfer und sein Rathaus-Team, die diese Aktion vorbildlich in Oberriexingen initiiert und uns die notwendigen Informationen gegeben haben. Das ist gelebte kommunale Zusammenarbeit, die wir untereinander pflegen. Danke!

Hier die neuesten Informationen zur Pandemie:

- Kultusministerium: Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bleiben geschlossen

Die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege sind über die Beibehaltung der Schließungen bis zunächst Ende Januar direkt informiert worden. Die Notbetreuung ist in unseren Kindergärten sehr gut angelaufen. Unsere Mitarbeiterinnen in allen Einrichtungen sind super motiviert und bieten für die Kinder die nötigen Sozialkontakte und Anlaufanker.

Über eine mögliche Öffnung soll im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz erneut beraten werden. Die am 6. Januar 2021 mitgeteilten Ausnahmen von der Schulschließung bleiben bestehen. Auch die Notbetreuung bleibt im Rahmen der seitherigen Bedingungen bestehen.

- Sozialministerium und Innenministerium: Erneute Schwerpunktaktion zur Überprüfung der Absonderungspflicht

In der Lenkungsgruppe wurde eine erneute Schwerpunktaktionen zur Kontrolle der Quarantänepflicht/Absonderungspflicht beschlossen. Das Sozialministerium bereitet diese zusammen mit dem Innenministerium vor. Die Kontrollen sollen am 20. und 21. Januar durch die Ortspolizeibehörden – in der Regel also die kommunalen Ordnungsämter - stattfinden. Hierbei sollen möglichst alle Absonderungsverpflichtungen, soweit sie den Ortspolizeibehörden vorliegen, überprüft werden, wobei der Schwerpunkt auf Infizierte und enge Kontaktpersonen zu legen ist. Die Schwerpunktaktion soll durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit der Ortspolizeibehörden - möglichst auch im Vorfeld - intensiv begleitet werden.

- Sozialministerium: Impfungen im betreuten Wohnen

Das Ministerium für Soziales und Integration hat entschieden, dass die Mobilen Impfteams im Zuge der Impfung in stationären Pflegeeinrichtungen ab sofort auch in ambulanten Wohnformen wie betreutem Wohnen impfen könne, sofern sich die ambulant betreute Wohnform im gleichen Gebäudekomplex wie eine stationäre Einrichtung befindet.

Mit dieser Regelung wird aus pragmatischen Gründen eine Mitimpfung auch ambulant betreuter Wohnformen ermöglicht, wenn die Mobilen Impfteams bereits vor Ort in stationären Einrichtungen impfen.

- Kultusministerium: Fortentwicklung der Teststrategie für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Die Teststrategie für Schulen und Kindertageseinrichtungen ist durch Beschluss der Landesregierung fortgeschrieben worden und stellt sich wie folgt dar:

o Verlängerung des anlasslosen Untersuchungsangebots für das gesamte Personal der Schulen (einschl. des kommunalen), der Kindertageseinrichtungen und der

Kindertagespflege bis zum Ende der Osterferien am 12. April 2021. Ein Muster für Berechtigungsscheine, die von der Schulleitung bzw. der Einrichtungsleitung auszustellen sind, liegt bei. Das Verfahren entspricht dem bisherigen, das seit den Sommerferien praktiziert wurde.

o Bei Auftreten eines COVID-19 Erkrankungsfalles in den genannten Einrichtungen soll für Kontaktpersonen in diesen Einrichtungen ein Antigen-Schnelltest ermöglicht werden. Die namentliche Festlegung der Personen, denen eine Testung angeboten wird, erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit den Schulleitungen bzw. Einrichtungsleitungen/Träger.

o Zur Einstufung der Kontakt-Kategorie „Cluster-Schüler“, das sind die Schüler, die ausschließlich im Schulkontakt Kontakt mit einem positiv getesteten Schüler hatten, informiert das beigegefügte Merkblatt der Ministerien für Soziales und Integration sowie für Kultus, Jugend und Sport für Schul- und Einrichtungsleitungen. Für die betreffenden Schüler kann die grundsätzlich 10 Tage dauernde Quarantäne durch ein negatives Ergebnis eines frühestens am fünften Tag der Quarantäne durchgeführten Tests, vorzeitig beendet werden,

o Die Testungen der „Cluster-Schüler“ können grundsätzlich in Fieberambulanzen und Schwerpunktpraxen durchgeführt werden. Welche Apotheken in Betracht kommen, kann unter folgendem Link abgerufen werden:

o <https://www.lak-bw.de/.../patient/antigen-schnelltests.html>.

Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg

Bestätigte Fälle: 270.023 (+2.327*)

Verstorbene: 5.977 (+104*)

Genesene: 223.104 (+3.428*)

7-Tage-Inzidenz: 131,1 (Vortag: 133,3)

*Änderung zum Vortag

(Quelle: Lagebericht des Landesgesundheitsamtes, Stand: 14.01.2021, 16:00 Uhr)

Weitere Infos: <http://xn--baden-wrttemberg-pzb.de/>

Informationen zum Thema Sprachkurse:

Seit 11.01.2021 gilt eine erneut geänderte Corona-Verordnung der Landesregierung, die Änderungen für die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen umfasst.

In der Anlage finden Sie die seit 11.01.2021 geltende konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung und eine Begründung der Änderungsverordnung.

In Bezug auf die Durchführung von Sprach- und Integrationskursen teilt das baden-württembergische Ministerium für Soziales und Integration folgendes mit:

"Nach § 1b Abs. 1 Satz 1 der geltenden Fassung der Corona-Verordnung sind sonstige Veranstaltungen, also auch Sprachkurse nach der VwV Deutsch, bis einschließlich 31.01.2021 grundsätzlich weiterhin untersagt. Nach § 1b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 gilt für Sprach- und Integrationskurse jedoch eine Ausnahme. Sie sind allerdings nicht generell von der Untersagung von Veranstaltungen ausgenommen, sondern nur soweit sie nicht im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden können und unaufschiebbar sind. Unaufschiebbarkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn ansonsten ein nicht wieder gut zu machender Nachteil für den bereits ausgeübten Beruf oder für den Erfolg der zu absolvierenden Fortbildung eintreten würde.

Die in § 1b Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 genannte Einschränkung, dass die Maßnahme aufgrund gesetzlicher Vorschriften für die konkret ausgeübte Tätigkeit erforderlich sein muss, gilt für Sprach- und Integrationskurse nicht, die dem Erlernen der deutschen Sprache dienen. Dies folgt aus der Erwägung, dass den betroffenen

Personen nicht nur die Integration auf dem Arbeitsmarkt erleichtert werden soll, sondern die umfassende Partizipation am Leben in der Gesellschaft maßgeblich vom Beherrschen der deutschen Sprache abhängt. Aus diesem Grund ist bei Integrationskursen und Sprachkursen zum Erlernen der deutschen Sprache regelmäßig davon auszugehen, dass diese wegen der hohen gesellschaftlichen Bedeutung für die betroffenen Teilnehmer unaufschiebbar sind und stattfinden dürfen.

Ob die genannten Voraussetzungen vorliegen, wird im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden sein. Dies kann dazu führen, dass an einem Sprachkurs bestimmte Personen teilnehmen können und andere nicht. Kurse müssen daher möglicherweise mit einer geringeren Teilnehmendenzahl weitergeführt werden. Bei einer zu geringen Zahl müssen möglicherweise Kurse zusammengelegt oder können evtl. auch nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll fortgesetzt werden.

Dafür, dass ein Kurs nicht online durchgeführt werden kann, sind verschiedene Gründe denkbar, z.B. dass die erforderliche technische Ausstattung nicht vorhanden ist, die Sprachkenntnisse der Teilnehmenden für ein Onlineformat nicht ausreichen oder die erforderliche Lernatmosphäre durch beengte Wohnverhältnisse oder fehlende Kinderbetreuung nicht gegeben ist. Letztlich ist dies – ebenso wie das Vorliegen der Unaufschiebbarkeit – vom Sprachkursträger zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen. Wenn der Sprachkurs daraufhin durchgeführt wird, sind selbstverständlich die in § 10 Abs. 1 der CoronaVO genannten Hygieneregeln einzuhalten.

Für den Besuch von Sprach- und Integrationskursen gilt nach § 1c Abs. 1 Nr. 17 der Corona-Verordnung auch eine Ausnahme von den Ausgangsbeschränkungen in der Zeit von 5 Uhr bis 20 Uhr, nicht jedoch von 20 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags."

Aktuelle Entwicklung im Landkreis und in Sersheim

Der Link zum Dashboard: <https://lra-ludwigsburg.maps.arcgis.com/.../index.html...>

Der 7-Tages-Inzidenz-Wert ist leicht gestiegen. Er liegt nun bei 131,5

Aktuell infizierte 1.184

In Sersheim gibt es aktuell 12 und somit ein Fall mehr. Insgesamt infizierte Personen 185

Die aktuelle Bevölkerungsfortschreibung liegt auch vor. Stichtag ist der 30.

September 2020

Insgesamt 5.612 Personen

Männlich 2.798 Personen

Weiblich 2.814 Personen

Somit ist festzuhalten, dass Sersheim weitere Einwohner*innen hinzugewonnen hat.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen noch einen schönen Freitag mit einem schönen Sonnenaufgang.

Ihr

Jürgen Scholz

Bürgermeister